



Amtliche Mitteilungen

20. Jahrgang

31.01.92

Nr. 496

INHALT

Promotionsordnung für den Fachbereich 10
Physik - Technologie vom 31.01.92

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für den

Fachbereich 10

P H Y S I K - T E C H N O L O G I E

der Universität - Gesamthochschule - Duisburg

Vom 31. Januar 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. 1991 S. 518), hat die Universität - Gesamthochschule - Duisburg die folgende Satzung erlassen:

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich 10 wählt einen für Promotionsverfahren zuständigen Ausschuß (Promotionsausschuß), dem drei Professoren, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Mitglieder angehören. Mindestens zwei der Professoren müssen Professoren mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Bereich der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 wählt je einen dem Promotionsausschuß angehörigen Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ zum Vorsitzenden bzw. zu dessen Stellvertreter.

(2) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1) Er informiert auf Antrag Bewerber, die eine Promotion anstreben, über in Frage kommende Betreuer, Arbeitsplätze und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (Stipendien etc.).
- 2) Er stellt fest, ob ein Bewerber vor der Zulassung zur Promotion an das Studium anschließende, auf die angestrebte Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder ein Ergänzungsstudium zu absolvieren hat.
- 3) Er entscheidet gemäß § 5 über die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- 4) Er stellt die Äquivalenz ausländischer Examina gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz fest und

entscheidet, ob der Bewerber vor Zulassung zur Promotion auf die angestrebte Promotion vorbereitende Studien, ein Ergänzungsstudium oder eine Zulassungsprüfung zu absolvieren hat.

- 5) Er entscheidet, ob eine Dissertation in einer fremden Sprache zugelassen wird.
- 6) Er bestellt den Referenten, den Korreferenten und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6.
- 7) Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren.
- 8) Er schlichtet und vermittelt, wenn Unzuträglichkeiten während der Erstellung einer Dissertation auftreten.
- 9) Er behandelt eventuelle Widersprüche gemäß § 16 Abs. 2.
- 10) Er entscheidet, ob ein Bewerber nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren erneut zur Promotion zugelassen wird.
- 11) Er stellt gegebenenfalls den Antrag auf Aberkennung eines Doktorgrades bzw. auf Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung gemäß § 14.
- 12) Er führt eine Liste der Themen aller Dissertationen, die im Fachbereich 10 bearbeitet wurden, sowie der Namen aller Promovierten.

(3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dabei müssen mindestens zwei der anwesenden Mitglieder Professoren sein. Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium - Gesamtnote bei Diplomabschlüssen bzw. Fachnote bei Lehramtsprüfungen mindestens "gut" - mit wesentlichen physikalischen Inhalten bei einer Promotion im Fach Physik und mit wesentlichen technischen oder naturwissenschaftlichen Inhalten bei einer Promotion im Fach Technologie voraus. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium setzt voraus:
 - a) den Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern³⁾ oder
 - b) den Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nach Maßgabe einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) einen Hochschulabschluß nach einem einschlägigen Studium an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und ein Ergänzungsstudium unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges.
- (2) War das Promotionsfach nicht wesentlicher Bestandteil der Abschlußprüfung, kann der Promotionsausschuß den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Promotionsverfahren verlangen.

3) Diplom II-Studium im Rahmen eines integrierten Diplomstudienganges oder Lehramtsstudium Sekundarstufe II oder äquivalente Studien.

- (3) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist durch Beschluß des Promotionsausschusses, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Verbleiben nach gutachterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines ausländischen Abschlusses, so ist im Rahmen einer Zulassungsprüfung der Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Promotionsfach zu erbringen.
- (4) Der Nachweis der Kenntnisse nach Absatz 2 und Absatz 3 besteht aus zwei mit je einem Professor abzuhaltenden einstündigen Fachgesprächen.
- (5) Der Betreuer der Dissertation muß habilitiert oder ein Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein. Er soll Angehöriger der Universität - Gesamthochschule - Duisburg und in der Regel Mitglied des Fachbereichs 10 sein.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan des Fachbereichs 10 zu richten. Der Dekan leitet den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird;
 - 2) der Titel der Dissertation;
 - 3) der Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;

- 4) der Nachweis der nach § 3 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen;
- 5) die nach § 3 erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte akademische Prüfungen;
- 6) eine Erklärung, ob vorausgegangene Promotionsverfahren des Bewerbers in dem angesprochenen Fach oder einem anderen Fach endgültig gescheitert sind, gegebenenfalls unter Angabe der Hochschule, des Fachbereichs bzw. der Fakultät, des Zeitpunktes des Promotionsversuches und des Titels der Dissertation;
- 7) fünf Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Form mit einem Titelblatt entsprechend dem in Anhang 1 dargestellten Muster sowie eingebundenem Lebenslauf; Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation müssen in die Dissertation eingebunden sein; die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; Ausnahmen regelt § 2 Abs. 2 Nr. 5; eine Gemeinschaftsdissertation, die in wissenschaftlicher Zusammenarbeit von mehreren Verfassern erarbeitet wurde, wird nicht anerkannt;
- 8) eine Erklärung, daß der Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation andere als in der Arbeit angegebene Mittel nicht benutzt und insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
- 9) ein registerliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate vorher erfolgt ist; die Vorlage eines registerlichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
- 10) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- 11) eine Angabe darüber, wer die Arbeit betreut hat;

- 12) eine Zusammenfassung der Dissertation von maximal einer Seite Umfang;
 - 13) eine Erklärung des Bewerbers zur Wahl des Fachbereichs 10; hierzu weist der Bewerber anhand der Zusammenfassung der Dissertation nach, daß der Gegenstand und die verwendeten wissenschaftlichen Methoden der vorgelegten Dissertation mit Schwerpunkt in den Bereich des Fachbereichs 10 fallen;
 - 14) gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er der Zulassung von Öffentlichkeit bei der Disputation nach § 9 Abs. 5 widerspricht;
 - 15) gegebenenfalls ein Vorschlag des Bewerbers für den Referenten;
 - 16) ausgefüllter Meldebogen des Landesamtes für Datenverarbeitung.
- (3) Von Urkunden und Bescheinigungen sind amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Amtlich beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen, sofern die Urkunden und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

§ 5

Entscheidung über das Zulassungsgesuch

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Die Entscheidung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 entspricht oder ein vorheriger Promotionsversuch des Bewerbers endgültig gescheitert ist.

Fehlende Unterlagen können binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Mitteilung nachgereicht werden. Die Zulassung zur Promotion ist auch zu versagen, wenn eine fachliche Zuordnung der Dissertation gemäß § 1 Abs. 3 nicht möglich ist.

- (3) Muß entsprechend § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 eine Zulassungsprüfung entsprechend § 3 Abs. 4 über die Qualifikation des Bewerbers entscheiden oder hat der Bewerber andere Auflagen zu erfüllen, so wird die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ausgesetzt, bis das Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt bzw. die Auflagen erfüllt sind.
- (4) Hält der Promotionsausschuß aufgrund der Erklärung des Bewerbers entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 13 über das Hauptgewicht des Gegenstands und der wissenschaftlichen Methodik einen anderen Fachbereich für zuständig, so leitet er die Unterlagen mit einem begündeten Beschluß an den Dekan des entsprechenden Fachbereichs weiter. Dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zum Neuvorschlag für den Referenten zu geben.
- (5) Liegt dem Promotionsausschuß ein Antrag auf Zulassung zur Promotion vor, der wegen Unzuständigkeit vom Promotionsausschuß eines anderen Fachbereichs weitergeleitet wurde, und beschließt der Promotionsausschuß des Fachbereichs 10 ebenfalls die Unzuständigkeit gemäß § 5 Abs. 4, so ist dieser Vorgang mit Begründung an die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität - Gesamthochschule - Duisburg zu geben, die den Vorgang mit einer Empfehlung an den Senat weiterleitet. Die Entscheidung des Senats ist bindend.

- (6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Dekan des Fachbereichs 10 vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Zulassung teilt der Dekan dem Bewerber die Namen des Referenten, des Korreferenten sowie der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 6) mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Zulassungsantrag kann durch eine schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgezogen werden, solange kein Fachgutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Zulassungsantrag als nicht gestellt.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuß die Mitglieder der Prüfungskommission und den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit diesen. Referenten bzw. Korreferenten sollten in der Regel nicht Vorsitzende sein. Befindet der Promotionsausschuß, daß die vorgelegte Dissertation interdisziplinär ist, so kann er entsprechend § 1 Abs. 3 einen Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ oder Habilitierten eines anderen Fachbereichs, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungsinstitution als Mitglied der Prüfungskommission bitten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Fachbereichs 10 der Universität - Gesamthochschule - Duisburg sein.

- (2) Bei Promotionen zum "Dr.-Ing." muß der Korreferent ein Professor sein, der zum "Dr.-Ing." promoviert worden ist.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Referenten, der in der Regel der Betreuer der Arbeit sein soll, dem Korreferenten sowie zwei weiteren Professoren mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ bzw. habilitierten Angehörigen des Fachbereichs. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß Wissenschaftler mit Qualifikation entsprechend Satz 1, die anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Forschungsinstitutionen angehören, zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellen.
- (4) Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Prüfungskommission wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie bewertet die Promotionsleistungen des Bewerbers. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit einigt sich die Prüfungskommission auf ein Votum.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zeigen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen; sie muß wissenschaftlich beachtlich sein. Referent und Korreferent erstellen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unabhängig voneinander und gleichzeitig nach diesen Forderungen je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Vorlage der Gutachten hat in der Regel innerhalb

von zwei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Bestellung der Referenten zu erfolgen.

- (2) Die Gutachter müssen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muß sie mit einer der folgenden Noten bewertet werden.

- mit Auszeichnung	= 0
- sehr gut	= 1
- gut	= 2
- genügend	= 3

im Falle der Ablehnung lautet die Note

- ungenügend	= 4.
--------------	------
- (3) Falls sich die Referenten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation nicht einig sind oder die Differenz ihrer Benotungen größer als 2 ist oder ein Gutachten nicht fristgerecht eingeht, bestellt der Promotionsausschuß nach Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission einen weiteren Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ als Gutachter. Die §§ 5 Abs. 6, 7 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zwei Wochen im Dekanat des Fachbereichs 10 zur Einsichtnahme hochschulöffentlich ausgelegt. Jeder Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs 10 hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation erheben.
- (5) Die Auslage der Dissertation ist den zum Einspruch berechtigten Angehörigen des Fachbereichs 10 vom Dekan schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage
für das weitere Promotionsverfahren

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Ging aufgrund der im Dekanat des Fachbereichs 10 ausgelegten Dissertation fristgerecht ein Einspruch ein, so kann die Prüfungskommission einen Gutachter aus der Gruppe der Professoren mit besonderen Forschungsleistungen²⁾, der zu dem eingegangenen Einspruch Stellung nimmt, bestellen. Nach Eingang seiner Stellungnahme entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage für das weitere Promotionsverfahren.
- (3) Im Falle der Annahme der Dissertation einigt sich die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der gegebenenfalls vorliegenden Einsprüche und Stellungnahmen auf einen Notenwert, der in die Berechnung der Gesamtnote der Promotion nach § 10 Abs. 1 eingeht. Wegen der Gewichtung nach § 10 Abs. 1 können die Notenwerte wie folgt differenziert werden: 0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Bewerber unverzüglich über die Annahme der Dissertation.
- (5) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission benachrichtigt den Promotionsausschuß und dieser den Dekan des Fachbereichs 10. Entsprechend der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission gibt der Dekan

dem Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen begründeten Bescheid. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten im Dekanat.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Bei den Promotionen im Fachbereich 10 besteht die mündliche Prüfung aus einem Vortrag des Bewerbers über das Thema seiner Dissertation und einer anschließenden Disputation mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission legt den Termin für die mündliche Prüfung unverzüglich fest, wenn sie die Annahme der Dissertation als Grundlage für das weitere Promotionsverfahren beschlossen hat. Die mündliche Prüfung soll spätestens vier Wochen nach diesem Beschluß stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Bewerber unverzüglich über den festgelegten Termin.
- (3) In dem Vortrag, an dem alle Angehörigen des Fachbereichs 10 teilnehmen können, berichtet der Bewerber über seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages beträgt in der Regel 40 Minuten.
- (4) Die Disputation wird von der Prüfungskommission in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 50 Minuten. In der Disputation können, ausgehend von der Dissertation, Fragen aus dem weiteren Themenbereich der Dissertation und aus angrenzenden Fachgebieten diskutiert werden.

- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs 10 haben das Recht, als Zuhörer an der Disputation teilzunehmen. Sie sind mit einer Frist von zwei Wochen zu der Disputation einzuladen. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden des Fachbereichs 10 sind berechtigt, als Zuhörer an der Disputation teilzunehmen, sofern der Promovend der Zulassung dieser Zuhörer nicht vorher entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 14 widersprochen hat. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Der Verlauf der Disputation ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Bewerber hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (7) Sofort im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistung. In die Beurteilung geht nur die in der Disputation gezeigte Leistung ein. Die Prüfungskommission einigt sich auf die Note entsprechend § 7 Abs. 2.
- (8) Versäumt der Bewerber ohne wichtigen Grund die mündliche Prüfung oder bricht er sie ab, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 10

Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus den Notenwerten der Dissertation (§ 8 Abs. 3) und der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 7) im Verhältnis 2 : 1.
- (2) Für die Ermittlung der Gesamtnote gelten folgende Zuordnungen:
- | | |
|---|------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 0,5 | mit Auszeichnung |
| bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0 | genügend. |
- (3) Im Anschluß an die mündliche Prüfung tritt die Prüfungskommission zusammen und legt die Gesamtnote der Promotion entsprechend Absatz 1 und 2 fest. Die Note wird dem Bewerber mündlich mitgeteilt.

§ 11

Abschluß des Prüfungsverfahrens

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promotionsausschuß über das durchgeführte Prüfungsverfahren unter Beifügung sämtlicher Akten und Mitteilung des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens. Die Unterlagen werden dann an das Dekanat zum Verbleib weitergereicht.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in der vom Dekan des Fachbereichs 10 im Einvernehmen mit den Referenten zu Veröffentlichung genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in dieser Fassung innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an die Universitätsbibliothek Duisburg auszuliefern. Versäumt der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf begründeten Antrag kann der Dekan des Fachbereichs 10 die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern.

(2) Bestandteil der Veröffentlichung sind grundsätzlich Vervielfältigung und Verbreitung. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert:

entweder

a) 40 Exemplare im Buch oder Fotodruck

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplare nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität - Gesamthochschule - Duisburg das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Für die Einrichtung des Titelblattes gilt das in Anhang 2 gegebene Muster. Wird die Dissertation in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, daß es sich um eine vom Fachbereich 10 der Universität - Gesamthochschule - Duisburg genehmigte Dissertation handelt; das Datum des Abschlusses der mündlichen Prüfung sowie die Namen des Referenten und Korreferenten sind anzugeben. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift publiziert, so sind entsprechende Angaben in einer Fußnote zu machen. Weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist dieses in dem Dissertationsvermerk auf der Rückseite des Titelblattes kenntlich zu machen. Für die Exemplare, die der Universitätsbibliothek Duisburg zu übergeben sind, ist pro Exemplar ein zusätzliches Dissertationsblatt zu erstellen.

§ 13

Vollzug der Promotion

Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität - Gesamthochschule - Duisburg versehen und vom Rektor und vom Dekan des Fachbereichs 10 unterschrieben. Der Dekan händigt die Urkunde aus, wenn alle in der Promotions-

ordnung vorgeschriebenen Promotionsleistungen erbracht sind und eine Veröffentlichung gemäß § 12 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn bekannt wird, daß er durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Die Entziehung geschieht auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluß des Fachbereichsrates. Die Aberkennung wird durch den Rektor vollzogen. Dem Promovierten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß Gründe vorliegen, die entsprechend Absatz 1 zur Aberkennung des Doktorgrades führen würden, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Ehrenpromotion

- (1) Durch die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder aufgrund herausragender Verdienste um die Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität - Gesamthochschule - Duisburg sein und sollte aufgrund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität - Gesamthochschule - Duisburg verbunden sein.

- (2) Über die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 14 entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereichs.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag von drei Professoren des Fachbereichs eingeleitet. Der Antrag muß eingehend begründet werden. Nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die in der Regel zwei auswärtige Gutachten einholt und eine Empfehlung für den Fachbereichsrat erarbeitet. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist § 92 WissHG zu beachten.
- (4) Über den Antrag an den Senat auf Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat gemäß § 28 Abs. 4 WissHG. Für die Beschlußfassung bedarf es der Mehrheit im erweiterten Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Professoren. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrats sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 16

Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheids mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und dem Doktoranden zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muß, befindet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission und des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission über die schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuß an die Feststellungen der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. § 92 WissHG ist zu beachten. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 nach Anhörung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Doktoranden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich 10 in der Fassung vom 12.7.1979 - Amtliche Mitteilungen Nr. 182 - außer Kraft.

Unbeschadet dieser Regelung werden Promotionsverfahren, zu denen der Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist, nach der bisherigen Promotionsordnung des Fachbereichs 10 vom 12.7.1979 - Amtliche Mitteilungen Nr. 182 - zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10: Physik - Technologie vom 29.5.1991 sowie des Beschlusses des Senats vom 5.7.1991 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.1.1992 - I B 2 - 8101/060.

Duisburg, den 31. Januar 1992

Der Rektor

Gernot Born

(Prof. Dr. rer. nat. Gernot Born)

Anhang 1

Titelblatt der Dissertation bei der Einreichung

< Titel >

Dem Fachbereich Physik - Technologie der Universität - Gesamthochschule - Duisburg zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der vorgelegte Dissertation

von

< Vorname, Name >

aus

< Geburtsort >

Tag der Einrichtung < Datum >

Anhang 2

Titel der Dissertation für die Veröffentlichung

< Titel >

Vom Fachbereich Physik - Technologie der Universität - Gesamthochschule - Duisburg zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der genehmigte Dissertation

von

< Vorname, Name >

aus

< Geburtsort >

Referent: < Titel, Vorname, Name >

Korreferent: < Titel, Vorname, Name >

Tag der mündlichen Prüfung < Datum >